

## **Bericht**

### **des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft**

**über den Antrag 1393/A(E) der Abgeordneten Harald Jannach, Kolleginnen und Kollegen betreffend Änderung der AMA-Gütesiegel Richtlinie für Be- und Verarbeitungsprodukte hinsichtlich der erlaubten Toleranzgrenzen für Gewürze und Früchte in österreichischen Produkten**

Die Abgeordneten Harald **Jannach**, Kolleginnen und Kollegen haben den gegenständlichen Entschließungsantrag am 15. Oktober 2015 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„In der AMA-Gütesiegel Richtlinie für Be- und Verarbeitungsprodukte ist unter [http://www.ama-marketing.at/home/groups/16/AMA\\_Guetesiegel\\_Richtlinie\\_Be\\_und\\_Verarbeitungsprodukte\\_010913\\_fin\\_al.pdf](http://www.ama-marketing.at/home/groups/16/AMA_Guetesiegel_Richtlinie_Be_und_Verarbeitungsprodukte_010913_fin_al.pdf) detailliert nachzulesen, unter welchen Voraussetzungen ein AMA-Gütesiegel verliehen werden darf.

Da nicht alle Rohstoffe – beispielsweise Gewürze, tropische Früchte, etc. – aus Österreich kommen können, ist hierbei ein Toleranzbereich durchaus legitim. Dafür allerdings ein Drittel (33 %) anzusetzen, ist definitiv übertrieben.

Ein Produkt, welches mit dem AMA-Gütesiegel beworben wird und den Anschein erwecken soll, ein ‚österreichisches Produkt‘ zu sein, sollte auch ein Maximum an Zutaten aus heimischer Produktion haben. Demnach sollte im Bereich der Gewürze die Toleranzgrenze 5 % nicht überschreiten. Im Bereich der Früchte wäre eine 10 % - Grenze angemessen.

**Anhang 4: AMA-Gütesiegel mit unterschiedlichen Herkunftsangaben**

**Beispiele für die korrekte Verwendung**

- Rohstoffe aus Österreich, sofern sie dort herstellbar sind
- für andere Rohstoffe gibt es einen Toleranzbereich von max. 1/3
- Be- und Verarbeitung hat in Österreich zu erfolgen



- Rohstoffe aus der Europäischen Union, sofern sie dort herstellbar sind
- Toleranzen für nicht in der Europäischen Union herstellbare Rohstoffe von max. 1/3
- Be- und Verarbeitung hat in der Europäischen Union zu erfolgen



- Rohstoffe aus Frankreich, sofern sie dort herstellbar sind
- Toleranzen für nicht in Frankreich herstellbare Rohstoffe von max. 1/3
- Be- und Verarbeitung hat in Frankreich zu erfolgen



- Rohstoffe aus Bayern, sofern sie dort herstellbar sind
- Toleranzen für nicht in Bayern herstellbare Rohstoffe von max. 1/3
- Be- und Verarbeitung hat in Bayern zu erfolgen



- uneingeschränkter, internationaler Rohstoffzukauf möglich
- keine länderspezifische Be- und Verarbeitung
- zur Nachvollziehbarkeit der Chargen-Nr. ist entweder
  - die Herkunftsangabe(n) der Rohstoffkomponenten und der Produktionsstätte(n) getrennt am Etikett anzuführen oder
  - eine betriebsinterne Chargenbildung und damit verbundene Dokumentation zur Nachvollziehbarkeit der Rohstoffherkunft vorzunehmen

**Anmerkungen:**

- Die Rohstoffe müssen immer aus der angeführten Region stammen, wenn sie dort in der entsprechenden Qualität herstellbar sind. Wenn nicht, gilt ein maximaler Toleranzbereich von einem Drittel.
- Die Bezeichnung „Geprüfte Qualität“ sowie die Regionsangabe können in die jeweilige Sprache des Landes übersetzt werden, in dem das gekennzeichnete Produkt verkauft werden soll.
- Ist die Verwendung von Regions- bzw. Landesfarben nicht möglich, sind die „Pinselstriche“ des Zeichens in schwarz bzw. in einem Grauton zu halten.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat den gegenständlichen Entschließungsantrag erstmals in seiner Sitzung am 29. Oktober 2015 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter Abgeordneten Harald **Jannach** die Abgeordneten Ing. Manfred **Hofinger**, Leopold **Steinbichler**, Claudia Angela **Gamon**, MSc (WU), Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang **Pirkhuber**, Erwin **Preiner**, Georg **Willi** und Hermann **Gahr** sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Dipl.-Ing. **Andrä Rupprechter** und der Ausschussobmann Abgeordneter Jakob **Auer**. Anschließend beschloss der Ausschuss, die Verhandlungen zu vertagen.

Nachdem die Verhandlungen am 29. Juni 2016 wieder aufgenommen worden waren, ergriffen die Abgeordneten Harald **Jannach** und Franz Leonhard **Eßl** das Wort. Nach Schluss der Debatte wurden die Verhandlungen neuerlich vertagt.

Schließlich erfolgte am 15. März 2017 eine Wiederaufnahme der Verhandlungen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Leopold **Steinbichler**, Josef **Schellhorn**, Mag. Christiane **Brunner**, Ing. Manfred **Hofinger**, Ing. Markus **Vogl**, Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang **Pirkhuber**, Harald **Jannach**, Erwin **Preiner**, Georg **Willi** und Franz Leonhard **Eßl** sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Dipl.-Ing. **Andrä Ruppreecher**.

Bei der Abstimmung fand der gegenständliche Entschließungsantrag nicht die Zustimmung der Ausschussmehrheit (**dafür:** F, G, T, **dagegen:** S, V, N).

Zum Berichterstatter für den Nationalrat wurde Abgeordneter Erwin **Preiner** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 2017 03 15

**Erwin Preiner**

Berichterstatter

**Jakob Auer**

Obmann

